OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151469/9/WP

Datum:
Linz, 1. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der U L Gesellschaft m.b.H., vertreten durch H & H R, T, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde A vom 15. November 2017, GZ: Bau1701075 Hö, betreffend Untersagung der Ausführung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Juli 2018 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 26. April 2017 zeigte die Beschwerdeführerin (kurz: Bf) die beabsichtigte Ausführung einer „Lärmschutzwand S / Z“ auf Grundstück Nr 9, EZ 9 der KG 0815, an. Der Bauanzeige beigeschlossen war eine knapp gefasste Baubeschreibung samt planlicher Darstellung des Bauvorhabens (Lageplan, Grundriss, Schnitt). Nach Vorprüfung durch den Bürgermeister wurde die Bf mit Schreiben vom 5. Mai 2017 aufgefordert, die Bauanzeige zu ergänzen, da ein vollständiger Grundriss, vollständige Ansichten und eine entsprechende Darstellung im Lageplan fehlten. Im Übrigen wurde die Bf darauf hingewiesen, dass das Vorhaben – soweit aus den bisher vorgelegten Unterlagen ersichtlich – zwingenden Bestimmungen des Bebauungsplanes widerspreche.

1.2. Mit Eingabe vom 7. Juni 2017 ergänzte die Bf ihre Bauanzeige.

1.3. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 27. Juni 2017 wurde der Bf die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens untersagt. Begründend führt der Bürgermeister – nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens und der maßgeblichen Rechtsvorschriften – aus, das Bauvorhaben widerspreche dem für das Baugrundstück verbindlichen Bebauungsplan, der als Lärmschutzmaßnahme einen Erdwall vorsehe. Die Ausführung des beabsichtigten Bauvorhabens sei daher zu untersagen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit näherer Begründung Berufung, die der Gemeinderat der Stadtgemeinde A (kurz: belangte Behörde) mit Bescheid vom 15. November 2017 als unbegründet abwies.

3.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde der Bf. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, das angezeigte Bauvorhaben sei bereits (mehrfach) gewerbebehördlich genehmigt, weshalb es der belangten Behörde schon aus diesem Grund verwehrt sei, die Ausführung zu untersagen. Im Übrigen sei diesbezüglich zu beachten, dass die Ausnahme vom Anwendungsbereich der Oö. Bauordnung (idF vor der Bauordnungs-Novelle 2006) für „Lärm- und Schallschutzwände, die nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind oder errichtet werden“ nach wie vor Bestand habe. Auf Rechtsgrundlagenebene behauptet die Bf, der von der belangten Behörde herangezogene Bebauungsplan widerspreche dem (später in Kraft-getretenen) Flächenwidmungsplan, da dieser – im hier relevanten Gebiet – alternativ auch die Errichtung einer Lärmschutzwand ermögliche. Abschließend beantragt die Bf, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, aufzuheben, in eventu diesen dahin

abzuändern, dass der erstinstanzliche Untersagungsbescheid ersatzlos behoben werde. Eine mündliche Verhandlung möge jedenfalls durchgeführt werden.

3.2. Mit Schreiben vom 10. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Am 10. Juli 2018 führte das Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch, an der ein informierter Vertreter der Bf und deren rechtsfreundlicher Vertreter sowie zwei Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Nach Erörterung der (unstrittigen) Sachlage und der (strittigen) Rechtslage verkündete das Verwaltungsgericht im Anschluss an die Verhandlung die Entscheidung mündlich. Die Verhandlungsschrift wurde den Parteien des Verfahrens nachweislich zugestellt.

3.3. Mit Anträgen vom 18. und vom 29. Juli 2018 beantragten die belangte Behörde sowie die Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bf beabsichtigt die Ausführung einer „Lärmschutzwand Se [wohl gemeint: S] / Z“ auf dem Grundstück Nr 9, EZ: 9 der A, mit einer Gesamthöhe von 5 Meter auf einer Länge von etwa 83 Meter (entlang der S) und von etwa 74 Meter (entlang der Z), dargestellt im Plan der Bauunternehmen E GesmbH, G 6, W; Plandatum 1. Juni 2017 [Bauanzeige vom 26. April 2017 samt Baubeschreibung; Plan vom 1. Juni 2017, ON 1 und 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Der am 26. April 2017 beim Stadtamt A eingelangten Bauanzeige (ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes) mangelte es an einem vollständigen Grundriss, vollständigen Ansichten und einer entsprechenden Darstellung im Lageplan [Aktenvermerk, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Auf die Unvollständigkeit der Bauanzeige wurde die Bf mit E-Mail vom 5. Mai 2017 hingewiesen. Der Bf wurde die beabsichtigte Untersagung der Ausführung mitgeteilt und die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt [E-Mail, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Mit Eingabe vom 7. Juni 2017 legte die Bf in Ergänzung zur Bauanzeige vom 26. April 2017 einen vollständigen Plan („Bauanzeige“) vor [Beilage zu ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Bescheid vom 26. Juni 2017 untersagte der Bürgermeister der Stadtgemeinde A die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens. Dieser Bescheid wurde der Bf zuhanden ihrer rechtsfreundlichen Vertreter am 5. Juli 2017 zugestellt [Bescheid samt Rückschein, ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die dort einliegende Bauanzeige, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der oben wiedergegebene Verfahrensgang sowie die Feststellungen ergaben sich daraus widerspruchsfrei. Die Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der Sachverhalt wird – soweit rechtlich relevant – von der Bf auch nicht bestritten. Der festgestellte Sachverhalt konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 25 Abs 1 Z 14 Oö. BauO 1994 sind Stützmauern und freistehende Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige).

1.2. Gemäß § 25a Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs 6 Z 1 oder des § 35 Abs 1 Z 3 vorliegen.

1.3. Gemäß § 30 Abs 6 Z 1 Oö. BauO 1994 ist der Baubewilligungsantrag von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, daß das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht.

1.4. Der Bebauungsplan der Gemeinde A „Betriebsbaugebiet L“, Beschluss des Gemeinderates vom 11. Mai 2000, kundgemacht von 14. Juni 2000 bis 30. Juni 2000, genehmigt von der Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 7. Juni 2000, sieht für die vom Planungsgebiet erfassten Grundstücke entlang der Schwallstraße und der Zeughausstraße einen Erdwall an den jeweiligen Grundstücksgrenzen hin zu den genannten Straßen vor. Unter Punkt „15. Lärmschutz“ der „Erläuterungen und bindende Vorschreibung für Bebauung zum Bebauungsplan Nr. 126.00 ‚L‘ der Stadtgemeinde A“ findet sich folgende nähere Umschreibung: „Der planlich dargestellte Lärmschutzwall ist mindestens 4,50 m hoch und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern/Bodendeckern bepflanzt auszuführen. Die notwendigen lärmschutztechnischen Maßnahmen sind auf Kosten der Grundeigentümer zu errichten und zu erhalten, auf deren Grundstücken der Lärmschutzwall planlich festgelegt ist“.

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich beim Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren. Es kommt daher ausschließlich auf das eingereichte Projekt an (vgl dazu insbesondere *Moritz*, VwGH-Rechtsprechung zum Baurecht 2010, ÖJZ 2011, 710 (713f): „Man kann es nicht oft genug betonen: Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projekt-genehmigungsverfahren. Es kommt daher ausschließlich auf das eingereichte Projekt an (der VwGH muss dies jedes Jahr etliche Male zu allen Bauordnungen aussprechen, weil es im Beschwerdevorbringen, insb bei Nachbarbeschwerden, allzu oft übersehen wird, so zB im Erk v 17. 8. 2010, 2009/06/0052, zum Stmk BauG, und im Erk v 16. 11. 2010, 2009/05/0086, zur OÖ Bauordnung 1994). Etwaige Absichten des Bauwerbers oder künftige Entwicklungen und Möglichkeiten sind daher ebenso irrelevant wie ein von den Plänen allenfalls abweichender Zustand in der Natur. Ein solcher Zustand ist nicht Gegenstand der Baubewilligung, sondern gegebenenfalls als Schwarzbau zu beseitigen“; siehe dazu aus jüngerer Zeit VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0067).

2.2. Nichts anderes hat für das Anzeigeverfahren nach der Oö. BauO 1994 zu gelten. Auch dabei handelt es sich um ein „Projektverfahren“, also um ein zukunftsgerichtetes Vorhaben, dessen Gegenstand das in Plänen („Bauanzeige“) dargestellte Bauvorhaben und nicht ein etwaiger in der Natur bestehender Bestand ist. Die Prüfung der Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben (vgl §§ 25a Abs 1 iVm 30 Abs 6 Oö. BauO 1994), hat sich daher nicht am Zeitpunkt der Errichtung einer bestehenden baulichen Anlage, sondern an der aktuellen Rechtslage zu orientieren.

2.3. Bei der beabsichtigten Errichtung einer „Lärmschutzwand“ mit einer Gesamthöhe von rund 5 Metern handelt es sich um eine freistehende Mauer iSd § 25 Abs 1 Z 14 Oö. BauO 1994 und unterliegt das Bauvorhaben damit der Anzeigepflicht.

2.4. Die Errichtung einer Lärmschutzwand widerspricht allerdings dem hier einschlägigen und gemäß §§ 25a Abs 1 iVm 30 Abs 6 Z 1 Oö. BauO 1994 zu berücksichtigenden Bebauungsplan, da Lärmschutzmaßnahmen ausschließlich in Form eines Erdwalles zulässig sind. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Ausführung wegen Widerspruchs zum Bebauungsplan (rechtzeitig) untersagte.

3. Soweit die Bf die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan behauptet, ist auf den Beschluss des Verfassungs-gerichtshofes vom 12. Juni 2018, E 774/2018-12, zu verweisen, wonach „[d]er präjudizielle Teil des Bebauungsplans ‚Betriebsbaugebiet Lell‘ […] nicht dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde A [widerspricht]; im Übrigen wurde die Festlegung der Ausführung eines bepflanzten Erdwalles nach einer eingehenden

Interessenabwägung zwischen der Nutzung der Betriebsflächen einerseits und dem angrenzenden Wohngebiet andererseits vorgenommen“.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnten. Dass es sich beim Bauanzeigeverfahren nach der Oö. BauO 1994 um ein Verfahren handelt, dessen Gegenstand ein „Bauvorhaben“ bildet, ergibt sich schon aus dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen und dem systematischen Aufbau des Anzeigeverfahrens (arg: § 25a Abs 1 Oö. BauO 1994: „die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen“). Den Gegenstand des Verfahrens bildet daher unstrittig das in der „Bauanzeige“ dargestellte anzeigepflichtige Vorhaben. Davon ausgehend kommt es bei der Beurteilung der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (Bauordnung, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) auf die aktuelle, nicht auf die Rechtslage im Errichtungszeitpunkt eines etwaigen Bestandes an. Die Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt beruht auf stRsp des Verwaltungsgerichtshofes. Es lagen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil